

vor. So wurden damit begnadet 1547 von dem vielverzweigten Geschlechte derer von Gersdorff zunächst nur die Linien Hennersdorf und Kemnitz (A. G. 208), später aber auch andere Linien, — 1570 die gesammte Familie von Salza<sup>1)</sup> über alle ihre in der Ober- und Niederlausitz, sowie in Schlesien gelegenen Güter, — in demselben Jahre (1570) auch die ganze Familie von Schlieben über Pulssnitz und Zubehör (A. G. 482), — 1577 das ganze in 3 „Stämme“, 7 „Haupthäuser“ und zahlreiche „Nebenhäuser“ in der Oberlausitz und in Schlesien zerfallende Geschlecht derer v. Nostitz (A. G. 404), — ebenso später die von Ponikau über Elstra und Prietitz, die von Maxen über Gröditz und Nechern, die von Baudissin über Solschwitz etc.

Nicht zufrieden mit diesen Gesamtbelehungen einzelner Familien, die allerdings nur mittels grösserer an den Lehnsherrn zu zahlender Geldsummen erlangt werden konnten, bat nun 1571 der oberlausitzische Adel den Kaiser Maximilian II. um eine „Gesamtbelehnung und Succession“ der gesammten oberlausitzischen Ritterschaft dergestalt, dass „die Lehne nicht allein auf die Agnaten und Vettern männlichen Geschlechts, sondern auch auf die Töchter oder Schwestern und das weibliche Geschlecht kommen und fallen möchten, inmaassen die Krone Böhmen und die Fürstenthümer in Schlesien zum Theil haben“.<sup>2)</sup> Dies wäre nun freilich nichts Geringeres gewesen, als eine Verwandlung aller Lehngüter in Erbe. Darum „verschob der Kaiser diese Weibersuccession“. Darauf supplicirte der Adel (17. Februar 1571) anderweit um „die gesammte Hand insgemein bis zum siebenten Grade“, und diese bewilligte (9. August 1575) der Kaiser in der That gegen Zahlung einer Summe von 35000 Thalern. Nach diesem „Privilegium der gesammten Hand“<sup>3)</sup> sollten „Derjenigen Lehngüter, welche nicht ehelich geborene, männliche Leibeslehnserven hinter sich verlassen und nicht mit besonderen Privilegien der gesammten Hand weiter und mehr [nämlich durch Gesamtbelehnung des ganzen Geschlechts] befreit [sind], auf alle und jede ihre nächsten Schwertmagen männlichen Stammes bis in den siebenten Grad, nach rechter Sippzahl, sie wären innerhalb oder ausserhalb des Landes, getheilt oder ungetheilt [d. h. in gesondertem oder ungesondertem Besitz der Güter], nun hinfüro zu ewigen Zeiten kommen, fallen und stammern, und dass doch ein jeder, von dem anderen unbehindert, mit seinem Gute frei zu thun und zu lassen, vollkommene Macht und Gewalt haben solle.“ Erst nach Abgang auch des siebenten Grades sollten „die erledigten Lehnsfälligkeiten ohne alle Exception der kaiserlichen Majestät heimkommen und freistehen.“ — Infolge dieses hochwichtigen Privilegiums durfte der adeliche Familienbesitz in der That gegen den Heimfall an die Krone so gut als gesichert gelten. Und so haben wir denn seit

<sup>1)</sup> Lausitz. Magaz. 1768. 103.

<sup>2)</sup> Ein ähnliches Privilegium besass auch die Niederlausitz. Weinart, Lehnrecht 98.

<sup>3)</sup> Collect. Werk. I. 1032.